

AZ 23.30 Nr. 52/3.1

An die  
gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte  
und der Bezirkssynoden  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,  
Kirchenbezirksrechner sowie an die  
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

(Nr. 7/2010)  
Bitte weiterleiten

---

**Dienstzimmer für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 v. H. und höher**

**Im Anschluss an das Rundschreiben vom 19. August 2008 – AZ 23.30 Nr. 51/6, das insoweit abgeändert wird**

Die empfohlene Dienstzimmerentschädigung beträgt ab 1. Januar 2011 **jährlich insgesamt 552,00 €** und setzt sich wie folgt zusammen:

|                |                 |
|----------------|-----------------|
| Reinigung      | <b>306,00 €</b> |
| Heizung        | <b>167,00 €</b> |
| Stromverbrauch | <b>79,00 €</b>  |

Die Aufwandsentschädigung kann im begründeten Einzelfall erhöht werden. Als Gründe hierfür gelten z. B.:

- eine überdurchschnittliche höhere Frequenz des Dienstzimmers durch Besucher oder
- ein größerer Raumbedarf.

Sie darf **1.104,00 €** jährlich nicht übersteigen. Bei der endgültigen Festsetzung des Entschädigungsbetrages ist sowohl der Nutzungsgrad als auch die dienstliche Inanspruchnahme (Umfang des Dienstauftrags) zu berücksichtigen.

**Für Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen gelten abweichende Empfehlungen, vgl. Rundschreiben vom 7. November 2007, AZ 72.13 zu Nr. 71/6.**

Die steuerrechtlichen Hinweise im o. g. Bezugsrundschreiben gelten unverändert.

Traub  
Oberkirchenrat